



Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration
des Landes Schleswig-Holstein | Postfach 71 45 | 24171 Kiel

Landrätin und Landräte der Kreise,
Oberbürgermeister (Bürgermeister)
der kreisfreien Städte
Ausländerbehörden

Landesamt für Ausländerangelegenheiten
Haart 148
24539 Neumünster

Ihr Zeichen: ---
Ihre Nachricht vom: ---
Mein Zeichen: II 432-212-29.27.1.3.1
Meine Nachricht vom: ---

Michael Bestmann
Michael.Bestmann@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3298
Telefax: 0431 988-3299
PC-Fax: 0431 988-614-3298

01.02.2010 Datum

Rückführungen nach Griechenland im Rahmen der EG-Asylzuständigkeitsverordnung -EG-AsylZustVO- (sog. Dublin II)

Seit rund eineinhalb Jahren wird zunehmend darüber geklagt, dass schutzsuchende Personen in Griechenland grundsätzlich kein europäisches Recht achtendes Asylverfahren mit einer menschenwürdigen Unterbringung und Versorgung erwarten können. Daneben hat Griechenland es lange Zeit versäumt, entsprechende europäische Richtlinien in nationales Recht umzusetzen.

Die Situation für Asylbewerber in Griechenland hat in Fällen von Rückführungsentscheidungen nach der EG-AsylZustVO seit Anfang 2008 die Verwaltungsgerichte im gesamten Bundesgebiet beschäftigt. Diese haben aus verfassungsrechtlichen Gründen trotz der Regelung des § 34a Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes (Ausschluss von Eilverfahren) dennoch Eilverfahren durchgeführt und in einer Reihe von Einzelfällen (etwa der Hälfte aller Verfahren) entschieden, Rückführungen nach Griechenland vorläufig auszusetzen.

Im Hinblick auf die tatsächliche Lage in Griechenland und die sich seit 2008 entwickelnde Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte macht das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bereits seit Sommer 2008 in Rückführungsfällen nach Griechenland verstärkt von seinem Selbsteintrittsrecht nach der EG-AsylZustVO Gebrauch. Dies betrifft vor allem unbegleitete Minderjährige sowie Personen hohen Alters und Personen, bei denen eine Schwangerschaft, ernsthafte Erkrankung, Pflegebedürftigkeit oder besondere Hilfsbedürftigkeit vorliegt.

Erstmals mit Beschluss vom 08.09.2009 (und zwischenzeitlich mit einer Reihe weiterer Eilentscheidungen) hat das Bundesverfassungsgericht in verschiedenen Einzelfällen, die das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht zur Wahrnehmung des Selbsteintrittsrechts veranlasst haben, im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes angeordnet, die Rückführung Betroffener bis zur Entscheidung in einem beim gleichen Gericht anhängigen Haupt-

sacheverfahren auszusetzen. Das Bundesverfassungsgericht hat mit dem aktuellen Beschluss allerdings keine inhaltliche Entscheidung getroffen, sondern die Rechtsfolgen unterschiedlicher Entscheidungsoptionen bewertet. Seit der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung ist zu beobachten, dass die Verwaltungsgerichte in nahezu allen Fällen die Durchführung von Rückführungen nach Griechenland nach der EG-AsylZustVO im Rahmen der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes aussetzen.

Zu weiteren Veränderungen der Entscheidungspraxis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, die über die beschriebene Wahrnehmung des Selbsteintrittsrechts hinausgehen, ist der Bund gegenwärtig angesichts einer zunehmenden Anzahl aus Griechenland zureisender Schutzsuchender nicht bereit. Von dort soll zunächst die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes im Hauptsacheverfahren abgewartet werden. Wann mit der Hauptsacheentscheidung zu rechnen ist, kann gegenwärtig nicht konkret abgesehen werden.

Bis zu einer abschließenden Klärung der Vorgehensweise im Rahmen von Rückführungen nach Griechenland nach der EG-AsylZustVO unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes bitte ich, bis auf Weiteres wie folgt zu verfahren:

Ausreisepflichtigen Drittstaatsangehörigen, die nach der EG-AsylZustVO nach Griechenland zurückgeführt werden sollen, ist die Abschiebung **mindestens 7 Werktage** vor dem Rückführungstermin anzuzeigen, um ihnen die Möglichkeit zu geben, Rechtsschutz beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht zu suchen. Dabei sollte den Betroffenen in jedem Fall der entsprechende Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ausgehändigt werden, damit sich das einzulegende Rechtsmittel gegen die veranlassende Behörde richtet. Die Erlasse vom 18.12.2002 und vom 28.08.2003 finden insoweit keine Anwendung.

Der vorstehende Verfahrenshinweis bietet den Vorteil, dass die in den Art. 19 Abs. 3 und 20 Abs. 1 Buchstabe d) EG-AsylZustVO genannte rechtsmittelbedingte Fristenunterbrechung im Falle eines erfolgreich eingelegten Rechtsmittels einsetzt und damit die Möglichkeit erhalten bleibt, auch nach Klärung der weiteren Vorgehensweise Rückführungen nach Griechenland gegebenenfalls doch noch vorzunehmen.

Über die weitere Entwicklung im Zusammenhang mit Rückführungen nach Griechenland im Rahmen der EG-AsylZustVO werden Sie zu gegebener Zeit informiert.


Michael Bestmann